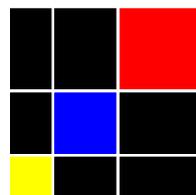


SCHULORDNUNG

Christliche Maria Montessori Grundschule



montessori - verein annaberg e.V.

PRÄAMBEL

Der montessori verein annaberg e. V. hat sich zum Ziel gesetzt, die pädagogische Arbeit in christlichen Montessori-Einrichtungen unserer Stadt und des Landkreises zu unterstützen und zu fördern.

Als Träger übernimmt er die rechtliche und moralische Verantwortung für die Umsetzung der Ziele in den Bildungseinrichtungen.

Eine gute Zusammenarbeit der pädagogischen Stätten bietet die Möglichkeit einer ganzheitlichen Bildung in einer christlichen Atmosphäre und auf der Grundlage einer christlichen Werteordnung, die junge Menschen zu verantwortungsbewussten, sozialen, gerechten und friedfertigen Persönlichkeiten heranwachsen läßt.

Damit wird ein Raum geschaffen, in dem sich die Kinder entsprechend ihrer jeweiligen kindlichen Entwicklung frei entfalten können und in ihrer Einzigartigkeit angenommen und gefördert werden.

Die Auseinandersetzung mit dem gelebten Glauben der verschiedenen christlichen Kirchen ist dabei nicht nur ein Schritt zur Ökumene, sondern auch eine Chance für Eltern, die ihren Kindern die tragenden Elemente des christlichen Glaubens nicht vorenthalten möchten. Christliche Erziehung achtet die Würde des Kindes und respektiert andere Religionen und Werthaltungen.

In der Verantwortung für unsere Gesellschaft nimmt der montessori - verein annaberg e. V. das Recht wahr, freie Schulen zu gründen und sie aus dem Geist des Evangeliums, aus dem Geist der Freiheit und Liebe und im Sinne Maria Montessoris zu führen.

ARTIKEL 1 GELTUNGSBEREICH / AUFBAU

Absatz 1 Diese Schulordnung gilt für alle Schulen in der Trägerschaft des montessori verein annaberg e. V., die als Ersatzschulen vom Sächsischen Ministerium für Kultus genehmigt oder anerkannt sind. Schulträger, Mitarbeiter, Eltern und Schüler erkennen diese Schulordnung an.

Absatz 2 Aufbau der Schulen

Grundschulen umfassen die	Klassenstufen	1- 4,
Oberschulen die	Klassenstufen	5 - 10 und
Gymnasien die	Klassenstufen	5 - 12 .

ARTIKEL 2 GRUNDSÄTZE UND ZIELE

Absatz 1 Grundsätze

Die Montessori - Pädagogik geht davon aus, daß sich das Kind auf Grund seiner natürlichen Anlagen in einer gut vorbereiteten Umgebung optimal entwickeln kann.

Dabei ist nicht der Erwachsene, sondern das Kind selbst sein eigener Baumeister.

Die kindliche Entwicklung zeigt Perioden erhöhter Sensibilität. Diese Zeiten, in denen strukturelle Veränderungen im Kind stattfinden, müssen von Pädagogen beachtet werden, indem sie dem Kind die Umgebung schaffen, die es braucht.

Ziel der Entwicklung ist die mündige Persönlichkeit, ein Mensch, der sich seiner eigenen Fähigkeiten und Grenzen bewußt ist und Antworten findet auf die sich ständig ändernden Herausforderungen des Lebens.

Die Christliche Maria Montessori Schule will Kinder in dieser Entwicklung begleiten und ihnen helfen, sich ihre Welt zu erschließen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und soziale Verantwortung zu übernehmen.

In einer Zeit der Unverbindlichkeiten braucht unsere Gesellschaft die Vermittlung von verbindlichen Werten und Normen, die dem Einzelnen Orientierung geben und einen Wertkonsens herausbilden, ohne den eine Gesellschaft nicht bestehen kann.

Die Christliche Maria Montessori Schule weiß sich einer fortwährenden wissenschaftlichen Überprüfung ihres pädagogischen Tuns, der sozialen Offenheit und der besonderen Berücksichtigung der schwächeren und benachteiligten Glieder der Gesellschaft sowie der Mitwirkung und Mit-bestimmung aller am Bildungsprozeß Beteiligten verpflichtet.

Absatz 2 Integration behinderter Kinder

Der Integrationsgedanke ist ein wesentlicher Bestandteil der Montessori - Pädagogik und bietet für das soziale Lernen überzeugende Vorteile.

Das Zusammenleben und - lernen von behinderten und nicht behinderten Kindern bietet die Möglichkeit, Achtung vor allem Leben im Schulalltag zu verwirklichen.

Die Kinder können so gemeinschaftliches Leben lernen. Hilfe und Rücksichtnahme werden dabei als etwas Selbstverständliches im Umgang miteinander erlebt.

Zur intensiven Förderung behinderter Schüler kommen therapeutische Fachkräfte und Sonderpädagogen zum Einsatz.

Absatz 3 Religiöse Erziehung

Die Erziehung der Kinder orientiert sich am christlichen Menschen - und Weltverständnis, das von der Liebe und Verantwortung gegenüber Gott , den Mitmenschen und sich selbst , aber auch gegenüber der Natur als der Schöpfung Gottes , wesentlich bestimmt ist.

Religiöse Erziehung soll nicht nur auf den Religionsunterricht, der für alle Klassenstufen verbindlich ist, beschränkt sein, sondern im Schulalltag und im Umgang miteinander zu einer geistigen Atmosphäre führen, die die Gegenwart Gottes spürbar werden läßt.

Andachten und Gottesdienste gehören genauso zum Schulleben, wie das Feiern der Feste im Kirchenjahr.

ARTIKEL 3 RECHTSSTELLUNG

Absatz 1 Schulen in der Trägerschaft des Montessori Verein Annaberg e. V. sind Schulen gemäß - Artikel 7 Absatz 4 und 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland - Artikel 102 Absatz 1 bis 4 der Verfassung des Freistaates Sachsen.

Die Schulen erfüllen den Bildungsauftrag gemäß Artikel 2 dieser Schulordnung.

Als Ersatzschulen wirken sie neben den öffentlichen Schulen bei der Erfüllung der allgemeinen öffentlichen Bildungsaufgaben eigenverantwortlich mit und bereichern damit das Schulleben des Landes.

Absatz 2 Als staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen haben Schulen in Trägerschaft des montessori verein annaberg e. V. folgende Rechte und Pflichten

1. Durch den Besuch der Schulen erfüllen die Schüler ihre Schulpflicht.
2. Zeugnisse, Versetzungen und Prüfungen haben dieselbe Wertigkeit wie an öffentlichen Schulen und verleihen die gleichen Berechtigungen.
3. Schulen in freier Trägerschaft sind berechtigt, ihre Lehrer/Innen selbst auszuwählen.
4. Die Aufnahme der Schüler/Innen erfolgt in Absprache mit dem Träger und dem Lehrpersonal. Es besteht keine Bindung an Schulbezirke.
5. Zur Durchführung des Bildungsauftrages und zur Erfüllung ihrer Pflichten haben die Schulen Anspruch auf die erforderlichen öffentlichen Zuschüsse gemäß Artikel 102 Absatz 4 der Verfassung des Freistaates Sachsen.

ARTIKEL 4 DER SCHULTRÄGER

Absatz 1 Der Schulträger ist der montessori verein annaberg e.V. vertreten durch den Vorstand (nachfolgend Träger genannt).
Er ist zuständig für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt der Schule und sorgt für eine angemessene wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Grundlage.

Absatz 2 Der Träger trifft Entscheidungen in Verbindung mit dem Lehrpersonal über die Verwirklichung der Zielsetzungen der Schule.
In wichtigen Schulangelegenheiten kann er Anordnungen treffen, wenn dies für den Schulbetrieb unabdingbar scheint.

Absatz 3 In regelmäßig stattfindenden Trägerkonferenzen werden neben der Planung der Schulabläufe finanzielle und personelle Entscheidungen getroffen. An diesen Konferenzen nehmen der Vorstand, die Schulleitung (Schulleiter/In und Stellvertreter/In) und der/die Elternsprecher/In der Schule teil.

ARTIKEL 5 DER / DIE SCHULLEITER/IN

Absatz 1 Der/die Schulleiter/In leitet im Auftrag des Trägers in Zusammenarbeit mit dem Lehrpersonal die Schule und trägt die Verantwortung für die Erziehungs- und Bildungsarbeit.

Absatz 2 Der/die Schulleiter/In ist Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen.

Absatz 3 Der/die Schulleiter/In nimmt für den Schulträger das Hausrecht wahr.

Absatz 4 Der/die Schulleiter/In ist an die Anordnungen des Trägers gemäß Artikel 4 der Schulordnung gebunden, dies gilt besonders hinsichtlich der Schüleraufnahme, der Verantwortung über die Einhaltung der Schulordnung, der Beschäftigungsverhältnisse der Lehrkräfte, wichtiger Angelegenheiten der Schulstruktur und der Vertretung der Schule nach außen.

Absatz 5 Im Falle der Verhinderung des/der Schulleiters/In übernimmt die ständige Vertretung die Schulleitung. Ist diese ebenfalls verhindert, wird vom Träger eine Vertretung eingesetzt.

ARTIKEL 6 DAS LEHRPERSONAL

Absatz 1 Das Lehrpersonal gestaltet Erziehung und Unterricht im Rahmen der Schulordnung frei und in eigener pädagogischer Verantwortung. Dieser Freiraum verpflichtet zu engagiertem und verantwortlichem Handeln.

Absatz 2 Die Grundvoraussetzungen und Berufsabschlüsse des Lehrpersonals entsprechen den Erfordernissen, die an das pädagogische Personal staatlicher Schulen im Freistaat Sachsen gestellt werden.

Absatz 3 Um dem besonderen Bildungs – und Erziehungsauftrag Maria Montessoris gerecht zu werden, müssen die Lehrkräfte eine zusätzliche Ausbildung zum Montessori - Pädagogen abgeschlossen haben oder berufsbegleitend erwerben.

Absatz 4 Es wird von den Lehrkräften erwartet, daß sie den persönlichen christlichen Glauben aktiv in den Schulalltag mit einbringen und den Kindern religiöse Werte vorleben und weitergeben.

Absatz 5 In regelmäßigen Fortbildungen werden inhaltliche, pädagogische und christliche Inhalte vertieft und erweitert. Der Fortbildungsnachweis wird dem Träger jährlich vorgelegt. Die jährliche Teilnahme an einer mindestens 2 - tägigen Klausurtagung zur Vorbereitung des Schuljahres ist verpflichtend für alle Lehrkräfte.

Absatz 6 In allen wichtigen Fragen der Unterrichts - und der Erziehungsarbeit der Schule berät und beschließt die Lehrerkonferenz. Die Beschlüsse der Lehrerkonferenz sind für Schulleitung und Lehrpersonal bindend.

ARTIKEL 7 DIE ELTERN

Absatz 1 Der Erfolg der Montessori-Bildung und - Erziehung beim einzelnen Kind gründet sich wesentlich auf die positive Haltung der Eltern zur Montessori-Pädagogik.

Ihre Überzeugung und ihr Vertrauen stärken und unterstützen die Arbeitshaltung des Kindes. Voraussetzung dafür ist die Bereitschaft der Eltern, die angebotenen Möglichkeiten zu nutzen, sich mit dem pädagogischen Konzept Maria Montessoris auseinanderzusetzen.

Zur Unterstützung des laufenden Schulbetriebes, verpflichten sich die Eltern zu mind. 10 Stunden aktiver Mitarbeit im Schuljahr. Für nicht geleistete Stunden wird ein Betrag von 10,00€ pro nicht geleisteter Stunde erhoben.

Absatz 2 Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungs - und Bildungsarbeit der Schule zu fördern, nehmen die Eltern in den Elternversammlungen, im Elternrat, in der Schulkonferenz und in der Trägerkonferenz wahr.

Absatz 3 Die Elternversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch über alle schulischen Angelegenheiten in der Klasse.

Sie hat auch die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrern zu vermitteln.

Die Klassenelternversammlung tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Eltern der Klasse unter Angabe der Gründe wünschen.

Absatz 4 Zu Beginn des Schuljahres wählt die Klassen - Elternversammlung einer jeden Klasse für die Dauer eines Schuljahres den/die Klassenelternsprecher/In und dessen Stellvertreter/In.

Die Wahlen finden offen statt, wenn kein Mitglied der Elternversammlung dem widerspricht. Wahlberechtigt sind die Eltern eines jeden Schülers der Klasse, wobei die Eltern zusammen nur je eine Stimme pro Kind haben.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, ausgenommen Mitglieder des Vorstandes, die Schulleitung und das Lehrpersonal der Schule oder deren Ehegatten.

Absatz 5 Die Klassenelternsprecher bilden den Elternrat der Schule, ihm obliegt die Vertretung der Interessen der Eltern gegenüber der Schule.

Der/Die Schulleiter/In unterrichtet den Elternrat über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule und ist verpflichtet, notwendige Auskünfte zu geben.

Vor Beschlüssen der Lehrerkonferenz sollte der Elternrat gehört werden.

Der Elternrat wählt aus seiner Mitte für ein Schuljahr eine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/In. Sie vertreten die Schule im Kreiselternrat.

Der Elternrat tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen, an diesen Sitzungen nimmt der/die Schulleiter/In teil.

ARTIKEL 8 DIE SCHÜLER

Absatz 1 Die Schüler in christlichen Montessori – Schulen haben das Recht auf eine christliche Erziehung und Bildung, die dazu beitragen soll, die physischen, emotionalen, geistigen, sittlichen und religiösen Kräfte der Schüler harmonisch zu entwickeln, Freiheit verantwortungsbewußt zu leben und eine aktive und fruchtbare Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Absatz 2 Der Leitspruch Maria Montessoris " Hilf mir, es selbst zu tun!" steht im Mittelpunkt der Erziehung. Deshalb soll sich die Ausprägung des Freiraums für die Schüler in Richtung auf höchstmögliche Selbständigkeit und eigenverantwortliches Handeln orientieren.

Absatz 3 Die Schüler sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und sonstiger verbindlicher Schulveranstaltungen verpflichtet. Es wird erwartet, daß sich die Schüler ihrem Alter und ihrer Entwicklung gemäß an der Gestaltung des Schullebens beteiligen.

Absatz 4 Die Schüler werden ab Klasse 5 durch die Schülerversammlung im Rahmen der Schule vertreten. Jede Klasse wählt mit Beginn des Schuljahres einen/e Klassen-sprecher/In und dessen Stellvertreter/In. Alle Klassensprecher wählen aus ihrer Mitte den/die Schülersprecher/In der Schule.

ARTIKEL 9 GRUNDSÄTZE DER SCHULORGANISATION

Absatz 1 Anmeldung

Eltern können ihre Kinder für das folgende Schuljahr jederzeit anmelden.

Kinder, die in die Grundschule eingeschult werden sollen, müssen parallel dazu in der ihrem Schulbezirk zugehörigen Schule zur Einschulungsuntersuchung angemeldet werden.

Schulen in freier Trägerschaft sind an keinen Schulbezirk gebunden und können somit Kinder aus allen Schulbezirken des Landkreises und darüber hinaus aufnehmen.

Bei der Anmeldung sind das ausgefüllte Anmeldeformular und die Geburtsurkunde vorzulegen.

Absatz 2 Aufnahme

Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Trägerkonferenz. Die Zu - bzw. Absage wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Um der besonderen Aufgabe der Integration von behinderten Kindern gerecht zu werden, muß bei der Auswahl der Kinder auf ein ausgewogenes Verhältnis von behinderten und nicht behinderten Kindern geachtet werden.

Entscheidungen darüber trifft die Trägerkonferenz nach Absprache mit der Schulaufsichtsbehörde und entsprechenden Förderstellen.

Absatz 3 Klassenbildung

Den pädagogischen Auftrag, die Schüler zu verantwortlichem Umgang mit Personen und Sachen, zu Toleranz, Hilfsbereitschaft und Selbständigkeit zu erziehen, versucht die Montessori - Schule durch Unterrichtsformen zu verwirklichen, die Schüler verschiedenen Alters zusammenführt.

Jahrgangsübergreifender Unterricht bietet den Schülern vielfältige Möglichkeiten des sozialen Lernens.

Bei der Klassenbildung wird außerdem auf ein ausgewogenes Verhältnis hinsichtlich der unterschiedlichen Begabungen, Neigungen und der Herkunft geachtet.

Absatz 4 Ausbildungsinhalte

Der sächsische Lehrplan gilt in allen wesentlichen Lehrgegenständen. Die Anzahl der Unterrichtsstunden stimmt mit der Stundentafel für Schulen des Sächsischen Ministeriums für Kultus überein.

Für die einzelnen Klassen werden Stundenpläne entsprechend der Gesamtstundenzahl der Schüler erstellt.

Unabdingbar für die Durchführung der Montessori - Pädagogik ist die Freiarbeit, die als erheblicher Teil des Unterrichts bestimmendes Element ist.

Daneben wird Fachunterricht erteilt, der mit steigender Klassenstufe zunimmt.

Im Rahmen der Freiarbeit werden alle Fachbereiche abgesichert. Einen weiteren Schwerpunkt bildet der projektorientierte Unterricht.

Die Abschlüsse der Montessori - Schulen sind identisch mit denen der öffentlichen Grundschulen im Freistaat Sachsen. Der Übergang in andere oder weiterführende Schulen ist jederzeit gewährleistet.

Absatz 5 Leistungsbeurteilung

Leistung kann nicht reduziert werden auf einen bestimmten Kenntnisstand des Schülers. Lernen ist ein komplexer Prozeß, der kognitive, soziale und emotionale Bestandteile hat, die bei der Beurteilung des Schülers berücksichtigt werden müssen.

Um bei einem auf den einzelnen Schüler/In abgestimmten Unterricht die Übersicht über den Leistungsstand jedes Schülers zu gewährleisten, werden ausführliche Beobachtungen gemacht und Niederschriften angefertigt.

Außerdem werden die erzielten Leistungen und Arbeiten der Schüler in einem Lernpass dokumentiert, der den Eltern mind. zweimal im Schuljahr vorgelegt wird.

Zum Schulhalbjahr und zum Schuljahresende erhalten die Schüler Beurteilungen über ihr Lern - und Sozialverhalten.

Beim Austritt aus der Schule werden Zeugnisse in üblicher Form erstellt.

Absatz 6 Ferienordnung

Die Ferienordnung, die vom Sächsischen Ministerium für Kultus für jedes Jahr festgelegt wird, ist verbindlich.

Unterrichtsfreie Tage werden in Abstimmung mit dem Träger festgelegt.

Freistellungen vom Unterricht von mehr als 3 Tagen können die Eltern beim Schulleiter beantragen, die Entscheidung darüber wird von der Lehrerkonferenz getroffen.

Freistellungen vom Unterricht von bis zu 3 Tagen können beim Gruppenleiter beantragt und von diesem genehmigt werden.

ARTIKEL 10 AUFSICHTSPFLICHT

Absatz 1 Die Aufsichtspflicht wird durch den Schulleiter, die Lehrer und sonstige mit der Aufsicht betraute Personen wahrgenommen.

Absatz 2 Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf den Zeitraum des Unterrichtes sowie aller außerschulischen Veranstaltungen, einschließlich Pausen - und Essenszeiten.

Absatz 3 Die Hausordnung der Schule ist verbindlich für Schüler, Eltern, Lehrpersonal, Mitarbeiter/Innen und Besucher.

Die Hausordnung wird vom Lehrpersonal, den Eltern und den Schülern gemeinsam aufgestellt und muß der Trägerkonferenz vor Inkraftsetzung vorgelegt werden.

Absatz 4 Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und körperlichen Reife und der möglichen Übernahme von Verantwortung der Schüler/In, sowie der Art der schulischen oder außerschulischen Veranstaltung.

ARTIKEL 11 BEENDIGUNG DES SCHULBESUCHES

Der Schulbesuch endet,

- mit Erreichen des Schulzieles; die Schüler erhalten ein Abschlusszeugnis
- durch den Austritt des Schülers. Dabei ist auf die Einhaltung der Schulpflicht zu achten. Die Schülerakte wird der aufnehmenden Schule nach Aufforderung mit einer abschließenden Leistungsbeurteilung des Schülers übergeben.
- durch Entlassung.

Sie erfolgt bei längerem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht, groben Verstößen gegen die Haus- und Schulordnung, mehrfachen Mißachtungen der Anweisungen des aufsichtspflichtigen Personals und bei erheblichen Ordnungswidrigkeiten.

Dabei ist dem/der betroffenen Schüler/in und deren Eltern die Möglichkeit der Anhörung zu geben.

Die Entscheidung darüber trifft die Trägerkonferenz.

Auf die Einhaltung der Schulpflicht ist zu achten.

ARTIKEL 12 SCHULGELD

Die Erhebung von Schulgeld richtet sich nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft.

In besonderen Härtefällen kann ein formloser Antrag auf Bezuschussung des Schulgeldes beim Träger gestellt werden.

Eine Entscheidung darüber fällt der Vorstand. Dazu können glaubhafte Nachweise vom Antragsteller verlangt werden.

Die Mitglieder des montessori - verein annaberg e. V. wollen durch die Beschaffung finanzieller Mittel und Schulgeldpatenschaften die Ausfallfinanzierung ausgleichen.

ARTIKEL 13 SCHULAUF SICHT

Absatz 1 Schulen in freier Trägerschaft sind berechtigt, Bildung und Erziehung frei von staatlichen Eingriffen eigenverantwortlich zu gestalten und zu prägen.

Absatz 2 Der Schulträger beaufsichtigt die Schule, insbesondere die Einhaltung der von ihm gemäß Artikel 4 dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen.

Absatz 3 Maßnahmen im Rahmen der staatlichen Schulaufsicht richten sich an den Schulträger. Die Rechte der staatlichen Schulbehörden bei Prüfungen und Einsichtnahmen bleiben unberührt.

ARTIKEL 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Absatz 1 Änderungen der Schulordnung bedürfen eines Beschlusses der Trägerkonferenz. Eine Änderung muss mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder der Trägerkonferenz gefasst werden.

Absatz 2 Diese Schulordnung tritt am ...12.06.2003..... in Kraft.